



Anlage zur Gütezeichensatzung EcoVeg Richtlinien

Richtlinie für die Verwendung eines Gütezeichens
für pflanzliche Bio-Produkte

EcoVeg-Siegel

Inhalt

Inhalt.....	1
A. Einführung.....	2
B. Richtlinien.....	3
<u>I. Geltungsbereich</u>.....	3
<u>II. EcoVeg Vorschriften</u>.....	3
<u>III. Definitionen</u>.....	4
<u>IV. Kontrolle</u>.....	5
C. Anhänge.....	6
Anhang I Pflanzliche Lebensmittel, die mit dem EcoVeg Gütezeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur folgende Zutaten enthalten:.....	6
Anhang II Pflanzliche Lebensmittel, die mit dem EcoVeg Gütezeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur folgende Verarbeitungshilfsstoffe enthalten.....	6
Anhang III A. Zusicherungserklärung Lieferanten..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
B. Zusicherungserklärung Hersteller..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Anhang IV Grafisches Handbuch.....	7



A. Einführung

Häufig verwendete Begriffe und werbliche Aussagen zu pflanzlichen Lebensmitteln wie etwa »veggie«, »vegetarisch« oder »vegan« sind lebensmittelrechtlich nicht definiert und weder die EU noch die deutsche Bundesregierung lassen derzeit Bemühungen erkennen, das zu ändern und verbindliche Regelungen einzuführen. Diese Regelungslücke führt naturgemäß zu unterschiedlichen Interpretationen, die z. B. von den Verbraucherverbänden und von kritischen Medien zu Recht hinterfragt werden. Deshalb war es konsequent, für pflanzliche Bio-Produkte ein eigenes, kontrolliertes Gütezeichen zu entwickeln: EcoVeg.

Dazu wurde der VegOrganic e. V. ins Leben gerufen, der Gütezeichenrichtlinien entwirft und das Gütezeichen den Herstellern und dem Handel zur Verfügung stellt. Es soll den europäischen Verbrauchern als verlässliches und klar definiertes Kennzeichen für Lebensmittel ohne tierische Inhaltsstoffe dienen.

EcoVeg Kriterien erfüllen folgende Anforderungen:

- **Klare, praxisnahe Prozesskriterien für die Produktion pflanzlicher Produkte ohne tierische Inhalts- und Verarbeitungshilfsstoffe**
- **Fachlich begründete und rechtlich gesicherte Grenzziehungen**
- **Klare Anlehnung an das Bio-Recht in Bezug auf Geltungsbereich und Systematik.**
- **Regelungen für unbeabsichtigte und unvermeidbare Spuren von tierischen Erzeugnissen.**
- **Hygienevorschriften im Lebensmittelproduktionsprozess als qualitätsrelevante Voraussetzungen.**
- **Technische Vorgaben, die auch für Mischbetriebe geeignet sind.**

Die Nutzung des Gütezeichens EcoVeg ist nur zulässig, wenn eine Mitgliedschaft im VegOrganic e. V. besteht und die Vorschriften der Richtlinie und der Gütezeichensatzung erfüllt werden.



B. Richtlinien

I. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für verarbeitete und unverarbeitete Lebensmittel, die den Anforderungen der Bio-Verordnung (EG) 834/2007 genügen.

II. EcoVeg Vorschriften

(1) Produktionsvorschriften für Erzeugnisse, die mit dem EcoVeg-Gütezeichen gekennzeichnet werden können

- a) Es werden ausschließlich pflanzliche Lebensmittel als landwirtschaftliche Zutaten eingesetzt. Weitere zulässige Zutaten sind im Anhang I geregelt.
- b) Ausschließlich Verarbeitungshilfsstoffe die in Anhang II gelistet sind dürfen verwendet werden.
- c) Auch zusammengesetzte Zutaten erfüllen die Bedingungen unter Buchstb. a) und b)
- d) Für Erzeugnisse nach Anhang I und II, die tierischen Ursprungs sein können, liegen Zusicherungserklärungen der Lieferanten gemäß Muster Anhang III vor.
- e) Zutaten und technischen Hilfsstoffe dürfen nicht aus oder durch tierische Organismen gewonnen sein.
- f) Die Produktion rein pflanzlicher Erzeugnisse muss unter Anwendung wirksamer Maßnahmen zur Chargentrennung zeitlich und/oder räumlich von der Verarbeitung tierischer Produkte getrennt sein.
- g) Die Lagerung der Rohwaren für rein pflanzliche Erzeugnisse und die Lagerung der rein pflanzlichen Endprodukte erfolgt räumlich getrennt von tierischen Erzeugnissen und Produkten, die tierische Komponenten enthalten.
- h) Geeignete Dokumentationen sind anzulegen. Grundsätzlich sind jedoch die im Rahmen der Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau erstellten Dokumentationen gültig und übertragbar.
- i) Zufällige und technisch unvermeidbare Spuren von tierischen Substanzen im Lebensmittel gefährden die Nutzung des Gütezeichens nicht.



(2) Gütezeichennutzungsvorschriften

Das EcoVeg-Gütezeichen darf nur von Unternehmen genutzt werden:

- a) die Mitglied im VegOrganic e. V. sind,
- b) die sich der ständigen Kontrolle nach Vorgaben des VegOrganic e. V. unterstellen

.

Die Nutzung des Gütezeichens muss folgende Bedingungen erfüllen:

- c) das Gütezeichen ist immer in Verbindung mit dem EG Bio-Logo zu verwenden, d.h. die Nutzung des Gemeinschaftslogos gemäß Artikel 25 (1) der EG-VO 834/2007 muss zulässig sein.
- d) es kann zusätzlich auf der Schauseite des Etikettes und in Werbematerialien verwendet werden.
- e) Das grafische Handbuch ist einzuhalten (Anhang IV)
- f) Das EcoVeg Gütezeichen darf nicht für Lebensmittel und sonstige Erzeugnisse verwendet werden, die den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entsprechen.

III. Definitionen

- (1) „Durch tierische Organismen hergestellt“ oder "tierischen Ursprungs": unter Verwendung eines tierischen Organismus als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen.
- (2) „Aus tierischem Organismus gewonnen“: ganz oder teilweise aus tierischem Organismus gewonnen.
- (3) "Tierisches Erzeugnis": ganz oder teilweise aus tierischem Organismus gewonnen.



IV. Kontrolle

- (1) Alle Unternehmen, die Mitglied im VegOrganic e. V. sind, erkennen gleichzeitig die Gütezeichensatzung als für sich verbindlich an.
- (2) Die Mitglied, welches das EcoVeg Gütezeichen nutzen will, beauftragen eine staatlich zugelassene Kontrollstelle nach Öko-Landbaugesetz oder nationalem Recht mit der Kontrolle nach der EcoVeg Gütezeichensatzung und den Richtlinien.
- (3) Der durch VegOrganic e.V. eingesetzte Zertifizierungsrat ist ein unabhängiges Organ des VegOrganic e. V. und verantwortlich für die Überwachung der Gütezeichennutzung, die Kontrollen sowie die Entscheidung über Genehmigung oder Entzug der Gütezeichennutzung.
- (4) Die erstmalige Nutzung des EcoVeg Gütezeichens durch das Mitglied ist dem VegOrganic e.V. schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Zertifizierungsrat kann im Bedarfsfall zusätzlich genau beschriebene Kontrollen an nach Öko-Landbaugesetz oder nationalem Recht staatlich zugelassene Kontrollstellen oder Kontrolleure veranlassen.
- (6) Das Mitglied erhält die Kontrollergebnisse in schriftlicher Form von der Kontrollstelle und teilt diese dem VegOrganic e.V. unter Übersendung einer Abschrift zeitnah mit.
- (7) Die Kontrollkosten der beauftragten Kontrollstellen trägt in jedem Fall das Mitglied.
- (8) Weitergehende Verfahrensvorschriften zur Vergabe des Gütesiegels EcoVeg enthält die Gütezeichensatzung.



C. Anhänge

Anhang I Pflanzliche Lebensmittel, die mit dem EcoVeg Gütezeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur Zutaten enthalten, die den Verwendungsbestimmungen der Verordnung (EG) 889/2008 oder einer folgenden EG-Rechtsverordnung zum ökologischen Landbau unterliegen.

1. Die nachfolgend genannten Stoffe können auch tierischer Herkunft sein oder tierische Komponenten enthalten. Deshalb muss das Mitglied sicherstellen, dass die Stoffe nicht tierischen Ursprungs sind.
 - E 270 Milchsäure
 - E 322 Lecithin
 - Aromen (gemäß Bio VO Artikel 27 EG VO 889/2008)
 - Farbstoffe (gemäß Bio VO Artikel 27 EG VO 889/2008)
 - Aminosäuren, Vitamine und Mikronährstoffe

Anhang II Pflanzliche Lebensmittel, die mit dem EcoVeg Gütezeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur Verarbeitungshilfsstoffe enthalten, die den Verwendungsbestimmungen der Verordnung (EG) 889/2008 oder einer folgenden EG-Rechtsverordnung zum ökologischen Landbau unterliegen.

1. Die nachfolgend genannten Stoffe können auch tierischer Herkunft sein oder tierische Komponenten enthalten. Deshalb muss das Mitglied sicherstellen, dass die Stoffe nicht tierischen Ursprungs sind.
 - Lecithin
 - Aktivkohle
 - Milchsäure
 - Zitronensäure
 - Siliciumdioxid als Gel oder kolloidal



Anhang III Grafisches Handbuch

- (1) Der Verein ist Inhaber des folgenden Gütezeichens:



Das Gütezeichen „EcoVeg“ ist zugleich eine beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt für den Verein geschützte Wort- (Reg.-Nr. 013392915) sowie Wort-Bild-Marke (Reg.-Nr. 013701255), deren Inhaber der Verein ist. Der Verein ist ausschließlich berechtigt, Dritten die Erlaubnis zur Nutzung des Gütezeichens als Marke zu gestatten.

- (2) Das „EcoVeg“ Gütezeichen ist immer in Verbindung mit dem Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion („EU-Bio-Logo“) in gleicher farblicher Aufmachung und in gleicher Größe wie nachstehend beispielhaft dargestellt zu verwenden.



- (3) Das „EcoVeg“ Gütezeichen kann in Verbindung mit dem erklärenden Zusatz „veggie“, „vegan“, „bio“, „zertifiziert“, „kontrolliert“, „öko“, „öko & vegan“, „bio & vegan“ oder „pflanzlich“ aufgebracht werden. Die grafische und farbliche Gestaltung des Wortzusatzes kann vom Mitglied frei gewählt werden, sofern die sonstigen sich aus den "EcoVeg" Richtlinien ergebenden Bestimmungen



eingehalten werden und die Wort-, sowie Wort-Bild-Marke „EcoVeg“, deren Inhaber der Verein ist, durch die Aufbringung nicht verändert wird.

- (4) Zusätzlich kann das Gütezeichen in der vorgegebenen Farbe oder in schwarz auf der Schauseite des Etikettes verwendet werden.
- (5) Die konkrete grafische und farbliche Gestaltung des Logos wird nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24.03.2010 (Anhang XI Buchst. A Ziff. 2 bis 9) vorgenommen.